



Swiss Cuban Cham

Cámara de Comercio e Industria Suiza-Cubana
Swiss-Cuban Chamber of Commerce and Industry
Schweizerisch-Kubanische Handels- und Industriekammer
Chambre de Commerce et de l'Industrie Suisse-Cubaine
Camera di Commercio e Industria Svizzera-Cubana

STATUTEN

Artikel I – Name, Rechtsdomizil, Sprache und Zweck

1. Unter dem Namen SwissCubanCham – Schweizerisch-Kubanische Handels- und Industriekammer, SwissCubanCham - Cámara de Comercio e Industria Suiza-Cubana, SwissCubanCham - Swiss-Cuban Chamber of Commerce and Industry, SwissCubanCham - Chambre de Commerce et de l'Industrie Suisse-Cubaine, SwissCubanCham - Camera di Commercio e Industria Svizzera-Cubana (nachfolgend als SwissCubanCham bezeichnet), besteht ein rechtskräftig im Handelsregister eingetragener Verein.
2. Die SwissCubanCham ist ein selbstständiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Geschäftssitz und Gerichtsstand sind Luzern. Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse der SwissCubanCham und deren Statuten nach den Vorschriften des Schweizer Rechts. Für alle rechtlichen Belange ist der Text in deutscher Sprache massgebend.
3. Der Zweck und die Zielsetzung der SwissCubanCham sind:
 - die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Republik Kuba sowie zwischen Organisationen und Unternehmern mit Interessen und Geschäftsbeziehungen in diesen beiden Ländern.
 - die Unterstützung der Interessen der Mitglieder der SwissCubanCham in Sachen Dienstleistungen, Handel, Industrie, Finanzen und Tourismus zwischen diesen Ländern.
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder der SwissCubanCham gegenüber den Behörden in der Schweiz und Kuba.

- das Sammeln und Verteilen von Informationen über rechtliche und/oder, regulatorische Entwicklungen sowie allgemeiner Geschäftsmöglichkeiten, die den Handel und die Wirtschaft in der Schweiz oder Kuba betreffen oder tangieren und welche für die Mitglieder der SwissCubanCham von Interesse sein könnten.
- alles zu unternehmen, den Handel zwischen der Schweiz und Kuba zu erleichtern. Dies geschieht insbesondere durch die enge Kooperation und Koordination mit der Camara de Comercio de la Republica de Cuba, La Habana (offizielle Kubanische Handelskammer, Havanna).

Die SwissCubanCham:

- ist politisch und konfessionell neutral.
- vertritt die Grundsätze der Gegenseitigkeit sowie die Prinzipien der Marktwirtschaft im schweizerisch-kubanischen Aussenhandel.
- kann Pressemitteilungen und/oder andere Publikationen erstellen und veröffentlichen.
- kann Mitglied von anderen Vereinen sein und/oder direkt mit anderen öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

Artikel II – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische oder natürliche Personen, einschliesslich Organisationen privaten und/oder öffentlichen Rechts sein, die an Wirtschaftsbeziehungen zwischen den obenerwähnten Ländern beteiligt und/oder interessiert sind.
2. Es gibt drei verschiedene Formen von Mitgliedern.

2.1. Sponsorenmitglieder (stimmberechtigt)

Gedacht für Geschäftsleute, Unternehmen sowie Organisationen welche den Wunsch haben, durch zusätzliche finanzielle Unterstützung und mit aktiver Mitarbeit die Erreichung der Ziele der SwissCubanCham speziell zu fördern.

2.2. Aktivmitglied (stimmberechtigt)

Gedacht für juristische und natürliche Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes. Zusammen mit den Sponsoren-Mitgliedern üben Sie die Kontrolle über die SwissCubanCham aus und mit diesen stimmen sie an den Mitgliederversammlungen über Sachvorlagen ab und wählen die Vorstandsmitglieder, das Kontrollorgan und die Ehrenmitglieder.

2.3. Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt)

Gedacht für Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beteiligten Ländern und/oder aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mittels einfachem Mehr der Mitgliederversammlung gewählt werden und sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit

3. Ein Antrag zum Beitritt in die SwissCubanCham kann jederzeit erfolgen. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person. Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsantrag befreit.
4. Jeder Mitgliedsantrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied an der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, den abgewiesenen Kandidaten durch Beschluss der Mitgliederversammlung doch noch aufzunehmen. Für die Aufnahme benötigt man in diesem Fall ein einfaches Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen.
5. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss der gewählten Vorstandsmitglieder ein Mitglied wegen Verletzung von Artikel III dieser Statuten von der SwissCubanCham ausschliessen.

Artikel III – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung des jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge wird alljährlich auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Wenn kein Beschluss an einer Mitgliederversammlung gefasst wird oder zustande kommt, gelten automatisch dieselben Beiträge wie für das vorangegangene Jahr. Der Vorstand kann, aufgrund von wichtigen Gründen, einzelne Mitglieder von ihrer Jahresbeitragspflicht befreien.
2. Jedes Sponsoren- und Aktivmitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Juristische Personen oder Organisationen können durch eine natürliche Person rechtskräftig an der Mitgliederversammlung vertreten werden. Diese natürliche Person muss von den betreffenden Mitgliedern bezeichnet und der Geschäftsstelle schriftlich gemeldet werden.

3. Die Mitglieder unterstützen die SwissCubanCham bei der Erreichung ihrer Ziele und verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der SwissCubanCham Folge zu leisten.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austrittsentscheid muss mittels eingeschriebenen Briefes oder einer rechtlich gleichwertigen Mitteilungsform an die Schweizer Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Falls die Kündigung nicht vor Jahresende eintrifft, sind die Beiträge für das kommende Jahr noch geschuldet.
5. Falls ein Mitglied den Jahresbeitrag innert 12 Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt hat, wird es automatisch als Mitglied ausgeschlossen. Die Einforderung des geschuldeten Beitrages bleibt der SwissCubanCham jedoch weiterhin vorbehalten.
6. Kein Mitglied darf irgendwelche Tätigkeiten ausüben, die dem Ruf und der Stellung der SwissCubanCham schaden. Der Name SwissCubanCham (in allen aufgeführten Sprachen gemäss Art. I, 1) darf nicht zu persönlichen Werbezwecken missbraucht werden. Mitglieder welche für kriminelle Vergehen verurteilt wurden oder zahlungsunfähig sind, werden von der SwissCubanCham ausgeschlossen.

Artikel IV – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der SwissCubanCham.
2. Die jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten statt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 3.1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder seines Stellvertreters über die Aktivitäten und den Status der SwissCubanCham.
 - 3.2. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets für das laufende Jahr sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Empfehlung des Vorstandes.
 - 3.3. Entlastung des Vorstandes.
 - 3.4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

- 3.5. Wahl des Kontrollorgans.
 - 3.6. Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - 3.7. Festsetzung und Änderung der Statuten, falls entsprechende Anträge vorliegen.
4. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet an eine der Geschäftsstellen gerichtet werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
 6. Stellvertretung an der Mitgliederversammlung ist zulässig wobei ein stimmberechtigtes Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht mehr als insgesamt drei verhinderte stimmberechtigte Mitglieder vertreten kann. Die Vertretungsvollmacht(en) müssen in schriftlicher Form vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihren Beschluss durch das einfache Mehr der stimmberechtigten, anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
 8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Einladung des Präsidenten oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Ebenfalls ist eine solche einzuberufen, falls mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.
 9. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich an die letzte der Geschäftsstelle gemeldeten Adresse, mindestens dreissig Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung hat die Traktandenliste beizuliegen. Zusätzliche Traktanden können nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden. Zur Mitgliederversammlung können auch Gäste eingeladen werden.
 10. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen.

Artikel V – Der Vorstand

1. Die Leitung SwissCubanCham obliegt dem Vorstand, der aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder und deren Repräsentanten gewählt. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig. Rücktritte während eines Geschäftsjahres können vom Vorstand durch Mehrheitsentscheid ersetzt werden. Diese Vorstandsmitglieder müssen jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Vorstand hat alle Kompetenzen um die Geschäfte der SwissCubanCham zu führen, das Vermögen der SwissCubanCham zu verwalten, diese gegen Aussen zu vertreten, die Unterschriftenregelung festzusetzen und alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, um die Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten, die nicht durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder werden unter anderem die Positionen des Präsidenten (führt die Geschäfte der SwissCubanCham in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und unter Einbezug der Geschäftsstellen in der Schweiz und/oder in Kuba), Vizepräsidenten (unterstützt den Präsidenten und übt bei dessen Abwesenheit seine Rechte und Pflichten aus), Kassiers (führt die Buchhaltung und ist für die Verwaltung des Vermögens verantwortlich) besetzt. Der Vorstand kann Kompetenzen delegieren und/oder die Geschäftsstellen bestimmen. Die Leitung der Geschäftsstellen können Mitglied des Vorstandes sein, jedoch nicht der Präsident. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstellen sind schriftlich festzulegen.
5. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder mindestens der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder zusammen einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, kann auf die Formalität der Einladung verzichtet werden.
6. Wenn ein Vorstandsmitglied verhindert ist, an einer Vorstandssitzung oder Mitgliedsversammlung teilzunehmen, kann er auf schriftlichem Weg abstimmen. Sein schriftlicher Bescheid muss vor Beginn der betreffenden Sitzung vorliegen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident (oder in dessen Abwesenheit der Vorsitzende) den Stichentscheid.

Artikel VI – Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann eine permanente Geschäftsstelle in der Schweiz und/oder in Kuba einrichten und für den Betrieb Geschäftsführer und Personal einstellen. Die Geschäftsstelle(n) stehen unter der Kontrolle des Vorstandes.
2. Der/den Geschäftsstelle(n) obliegt insbesondere die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Programme, die Erledigung der laufenden Arbeiten und die Pflege des Kontaktes zu Mitgliedern, Behörden, Verbänden sowie die Erteilung von Auskünften und Beratung von Dritten.

Artikel VII – Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

1. Die Einnahmen der SwissCubanCham bestehen vor allem aus:
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder. Mitgliedereintritte während des Jahres werden *pro rata* berechnet.
 - Honoraren für Dienstleistungen der Geschäftsstelle(n)
 - Kommissionen für vermittelte Dienstleistungen oder Geschäftsaktivitäten gegenüber Dritten
 - Erträgen von Veranstaltungen
 - Sponsorenbeiträgen und Schenkungen
2. Das Ausgabenbudget soll in der Regel durch die Einnahmen gedeckt werden.
3. Der Kassier erstellt eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung sowie ein Budget für das neue Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
4. SwissCubanCham ist nicht profitorientiert. Der Verein kann jedoch Dienstleistungen an Mitglieder verrechnen, sofern der Ertrag dem nachfolgenden Zweck zufließt. Die SwissCubanCham kann ihre Dienstleistungen auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung stellen, allerdings nur gegen Verrechnung von kostendeckenden Gebühren.
5. Für die Verbindlichkeiten der SwissCubanCham haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der SwissCubanCham ist ausgeschlossen.

Artikel VIII - Kontrollorgan

1. Das Kontrollorgan wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt oder bestätigt. Das Kontrollorgan (oder dessen Mitarbeiter) darf nicht Mitglied des Vorstandes oder im Angestelltenverhältnis mit der SwissCubanCham sein.
2. Dem Kontrollorgan obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, des Kassenbestandes und der Bücher. Es ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Vereinsführung zu nehmen. Den Befund haben sie dem Vorstand zuhanden der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung zu geben.
3. Falls die jährlichen Einnahmen der SwissCubanCham die Summe von CHF 15,000.—nicht überschreiten, ist das Kontrollorgan von seiner Pflicht erhoben, die Jahresrechnung, den Kassenbestand und die Bücher gemäss Art. VIII.2 zu prüfen, sofern dies nicht von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, schriftlich und nicht später als 20 Tage vor einer einberufenen Mitgliederversammlung.

Artikel IX – Statutenänderungen, Auflösung

1. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesen Statuten müssen dem Vorstand schriftlich zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Vorstand wird diese Anträge prüfen und mit seiner Empfehlung der nächsten jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen.
2. Damit diese Anträge allen Mitgliedern mit der Einladung an die nächste jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung geschickt werden können, müssen dieselben dem Vorstand bis zum Jahresende vorliegen. Sind dem Einladungsschreiben des Präsidenten für die nächste Mitgliederversammlung keine Statutenänderungsanträge beigelegt, kann über solche an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden, ausser es sind 80 Prozent aller anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mit der betreffenden Statutenänderung einverstanden.
3. Die Dauer der SwissCubanCham ist unbeschränkt. Trotzdem kann die Auflösung der SwissCubanCham von einer ausserordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 80 Prozent Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die SwissCubanCham ist aufzulösen, wenn das Jahresbudget nicht mehr finanziert oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Bei Auflösung der SwissCubanCham beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. July 2011 in Luzern genehmigt und in Kraft gesetzt.

Andreas Winkler